



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. August 2021**

**Nummer 30**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Zweite Änderung des Bußgeldkataloges des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung .....	638
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	649
Güterrechtsregistersachen .....	650
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	650

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Zweite Änderung des Bußgeldkataloges des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 7. Juli 2021

#### I.

Der Bußgeldkatalog des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 20. Oktober 1995 (ABl. S. 1038), der durch den Erlass vom 15. April 2020 (ABl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2. Satz 2 der Vorbemerkungen zu dem Bußgeldkatalog wird nach der Angabe „IV. Naturschutz und Landschaftspflege“ die Angabe „V. Bodenschutz“ eingefügt.
2. Dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „V. Sachbereich Bodenschutz“ angefügt.
3. Abschnitt B Sachbereich III. wird wie folgt gefasst:

#### „III.

#### Sachbereich Gewässerschutz

#### Teil 1

#### Allgemeiner Gewässerschutz

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)</b>		
1.1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Absatz 1 Nummer 1 und 4 WHG)		1. Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen 2. Tateinheit mit Verstößen gegen Abfallgesetze prüfen
1.1.1	Einbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen (z. B. Altautos, Motorräder, Mopeds u. Ä.)	1 000 - 10 000	
1.1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1 000 - 50 000	
1.1.3	Hineinwerfen von festen Stoffen in geringfügigen Fällen (Papier-, Picknickabfälle, Flaschen, Plastiktüten, Holz u. Ä.)	50 - 1 500	
1.1.4	Einbringen von festen Stoffen in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	1 000 - 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1.2	Unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Absatz 1 Nummer 1 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
1.2.1	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		§ 2 des Pflanzenschutzgesetzes (Begriffsbestimmungen)  Bemessung insbesondere nach Menge, Gewässer und Wassergefährlichkeit
1.2.1.1	bis zu 1 Liter	100 - 1 500	
1.2.1.2	bis zu 5 Liter	250 - 5 000	
1.2.1.3	mehr als 5 Liter	500 - 25 000	
1.2.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten		
1.2.2.1	in unbedeutenden Mengen	25 - 1 500	
1.2.2.2	in bedeutenden Mengen	1 000 - 30 000	
1.2.2.3	von erhöhter Gefährlichkeit	100 - 30 000	
1.2.3	Einleiten von Abwasser		
1.2.3.1	Niederschlagswasser von versiegelten oder bebauten Grundstücken und Verkehrsflächen	50 - 5 000	
1.2.3.2	gewerbliches Abwasser	500 - 20 000	
1.2.3.3	mit Giftstoffen	2 500 - 50 000	
1.2.3.4	häusliches Abwasser nach Vorklärung	100 - 5 000	
1.2.3.5	häusliches Abwasser ohne Vorklärung	250 - 10 000	
1.2.3.6	Kraftfahrzeugwaschwasser	100 - 1 500	
1.2.3.7	sonstiges Einleiten von Abwasser	50 - 10 000	
1.2.4	Einleiten von Jauche, Gülle oder Siliersäften		Düngegesetz i. V. m. Düngeverordnung
1.2.4.1	einmalig und kurzzeitig	150 - 5 000	
1.2.4.2	mehrmals und/oder über längere Zeit andauernd	500 - 10 000	
1.3	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 103 Absatz 1 Nummer 1 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
1.3.1	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten	100 - 30 000	Bemessung insbesondere nach Menge, Gewässer und Wassergefährlichkeit
1.3.2	Einleiten von giftigen Stoffen	500 - 50 000	
1.3.3	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	100 - 30 000	Bemessung insbesondere nach Menge, Gewässer und der Wassergefährlichkeit
1.3.4	Einleiten von Abwasser		
1.3.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser von versiegelten oder bebauten Grundstücken und Verkehrsflächen	150 - 10 000	
1.3.4.2	Einleiten von Jauche, Gülle oder Siliersäften, auch mittelbar über den Boden		
1.3.4.2.1	einmalig und kurzzeitig	150 - 10 000	
1.3.4.2.2	mehrmals und/oder über eine längere Zeit andauernd	500 - 20 000	
1.3.4.3	Sonstiges Einleiten von Abwasser	50 - 10 000	
1.3.4.3.1	gewerbliches Abwasser	750 - 20 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1.3.4.3.2	häusliches Abwasser nach Vorklärung	100 - 5 000	
1.3.4.3.3	häusliches Abwasser ohne Vorklärung	250 - 10 000	
1.4	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 oder § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 2 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen, Zwangsmittel prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedingungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind
1.4.1	Überwachungswerte nicht eingehalten	100 - 10 000	
1.4.2	Anzeige-/Meldepflicht nicht beachtet	100 - 500	
1.4.3	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	50 - 5 000	
1.4.4	Angeordnete Messungen nicht durchgeführt	250 - 3 000	
1.4.5	Betriebsanweisung nicht gefertigt	100 - 500	
1.4.6	Betriebstagebuch nicht oder unvollständig geführt	150 - 1 000	
1.4.7	Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen nicht beachtet	150 - 5 000	
1.4.8	Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Fischerei nicht beachtet	100 - 5 000	
1.4.9	Auflagen zur Überwachung nicht beachtet (Überwachungspegel nicht geschaffen u. Ä.)	200 - 2 000	
1.4.10	Auflage zur Übergabe von Unterlagen nicht befolgt (z. B. Pumpversuch, Analyseergebnisse, Ermittlung des Einzugsgebietes oder Schichtenverzeichnis)	100 - 1 000	
1.5	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Absatz 1 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 13 WHG) oder Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen nach § 64 Absatz 2 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 14 WHG)	75 - 1 000	
1.6	Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung der Gewässeraufsicht nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 20 WHG) oder Nichtgestattung des Betretens eines Grundstückes oder Nicht-, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft entgegen § 101 Absatz 2 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 21 WHG)	50 - 1 500	
1.7	Unbefugtes Benutzen von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau (§ 103 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Nummer 15 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 329, 330 StGB prüfen
1.7.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser	150 - 50 000	Bemessung insbesondere nach Menge und Schutzbedürftigkeit des Grundwassers
1.7.2	Erdaufschluss zur Herstellung von Sand- und Kiesgruben	500 - 50 000	Bemessung nach Abbauwert gewachsenen Bodens

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1.7.3	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 68 Absatz 1 oder Absatz 2 WHG festgestellten oder genehmigten Plan (§ 103 Absatz 1 Nummer 15 WHG)	500 - 50 000	
1.7.4	Abweichen von einem nach § 68 Absatz 1 oder Absatz 2 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	300 - 50 000	
1.8	Vornahme einer verbotenen Handlung im Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 6 WHG)	50 - 10 000	
1.9	Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 (§ 103 Absatz 1 Nummer 9 WHG)	250 - 5 000	
1.10	Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des natürlichen Abflusses wild abfließenden Wassers entgegen § 37 Absatz 1 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 5 WHG)	100 - 50 000	
1.11	Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 10 WHG)	150 - 50 000	Straftat gemäß § 324 und gemäß § 327 Absatz 2 StGB (Betrieb Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Absatz 3 WHG prüfen), § 71 Absatz 2 BbgWG
1.12	Errichtung, Betrieb, Unterhaltung oder Stilllegung einer Wassergewinnungsanlage oder einer Abwasseranlage entgegen dem allgemeinen Stand der Technik (§ 103 Absatz 1 Nummer 7 WHG)	50 - 50 000	
1.13	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG oder vollziehbare Anordnungen in Wasserschutzgebieten, in als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten		
1.13.1	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG oder die Anordnung von Handlungsge- oder -verboten oder Duldungs- oder Vornahmepflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 7a Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 8a Buchstabe a WHG)	50 - 50 000	
1.13.2	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG oder die Anordnung von Aufzeichnungspflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 7a Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 8a Buchstabe b WHG)	50 - 20 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
1.14	Vornahme einer verbotenen Handlung nach § 78 Absatz 4 Satz 1 oder § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 WHG in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (§ 103 Absatz 1 Nummer 16 und 16a WHG)		
1.14.1	ohne Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG oder § 78a Absatz 2 oder 4 WHG	50 - 50 000	
1.14.2	unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage	50 - 10 000	
1.15	Kein oder nicht rechtzeitiges Entfernen eines Gegenstandes im Falle einer unmittelbar bestehenden Hochwassergefahr gemäß § 78a Absatz 3 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 17 WHG)	50 - 5 000	
1.16	Errichtung oder keine, nicht richtige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Nachrüstung einer Heizölverbraucheranlage in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 WHG (§ 103 Absatz 1 Nummer 18 und 19)	50 - 10 000	
<b>2</b>	<b>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)</b>		
2.1	Unbefugtes Entfernen, Abändern oder Beschädigen der Kennzeichnung der Uferlinie gemäß § 8 Absatz 4 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 1 BbgWG)	50 - 1 000	
2.2	Verändern von Staumarken und Festpunkten, unbefugte Gewässerbenutzung gemäß § 51 BbgWG, Betreiben von Stauanlagen im Hochwasserfall		
2.2.1	Verändern der Beschaffenheit von Staumarken oder Festpunkten gemäß § 50 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 2 BbgWG)	100 - 500	
2.2.2	Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen aufgestauten Wassers gemäß § 51 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 8 BbgWG)	200 - 5 000	
2.2.3	Nichteinsetzen von Stauanlagen bei Hochwassergefahr gemäß § 52 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 6 BbgWG)	150 - 10 000	
2.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern einschließlich Häfen, Lade- oder Umschlagstellen gemäß § 87 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a BbgWG)		z. B. Steganlagen und Ähnliches
2.3.1	ohne Genehmigung	250 - 10 000	
2.3.2	unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage	100 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
2.4	Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Genehmigung gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 BbgWG, Ausübung der Schifffahrt entgegen § 46 BbgWG oder Betreiben oder Einrichten von Fähren oder Häfen entgegen § 48 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c BbgWG)	50 - 500	
2.5	Benutzung von Grundwasser in besonders geschützten Gebieten ohne Erlaubnis nach § 55 Absatz 1 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 9 BbgWG)	500 - 50 000	
2.6	Verletzung der Anzeigepflichten nach § 55 Absatz 3 BbgWG bei Grundwasserbenutzungen oder nach § 62 BbgWG bei Anordnungen im Rahmen der Selbstüberwachung (§ 145 Absatz 1 Nummer 7 BbgWG)	100 - 1 000	
2.7	Verletzung der Anzeigepflichten bei Erdaufschlüssen nach § 49 WHG (§ 145 Absatz 1 Nummer 7 BbgWG)		
2.7.1	Nichtanzeige der Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann	500 - 5 000	Bemessung der Geldbuße nach Tiefe der Bohrung, Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, Einwirkung auf das Grundwasser
2.7.2	Nichtanzeige der beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit	50 - 500	
2.7.3	Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei unbeabsichtigter Erschließung des Grundwassers	100 - 1 000	
2.8	Nichtvornahme, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Nachkommen der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 66 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 10 BbgWG)	50 - 20 000	
2.9	Abwasseranlagen		
2.9.1	Errichten oder Betreiben von Abwasseranlagen entgegen § 71 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d BbgWG)	100 - 10 000	Für das Errichten, Betreiben oder wesentliche Ändern einer Abwasserbehandlungsanlage ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG gilt § 103 Absatz 1 Nummer 10 WHG, vgl. Nummer 1.11, Straftat gemäß § 329 Absatz 2 StGB prüfen.
2.9.2	Verletzung der Unterrichtungspflicht nach § 70 Satz 2 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 11 BbgWG)	100 - 5 000	
2.10	Verletzung der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen oder Indirekteinleitungen nach §§ 73, 74 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e BbgWG)	100 - 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
2.11	Verletzung der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen oder zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen hierzu nach § 75 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b BbgWG)	100 - 3 000	
2.12	Verletzung der Mitteilungspflicht zu Indirekteinleitungen Dritter nach § 72 Absatz 3 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 11 BbgWG)	50 - 1 000	
2.13	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Regelung von Indirekteinleitungen gemäß § 72 Absatz 2 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 12 BbgWG)	100 - 5 000	
2.14	Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 145 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d, Nummer 12 BbgWG, § 6 der Indirekteinleiterverordnung)		Einleiten in eine Abwasseranlage ohne Genehmigung vgl. Nummer 1.9
2.14.1	Verstoß gegen vollziehbare Nebenbestimmungen einer Genehmigung (§ 6 Nummer 1 zweite Alternative der Indirekteinleiterverordnung)	250 - 5 000	
2.14.2	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 2 Satz 4 der Indirekteinleiterverordnung (§ 6 Nummer 2 der Indirekteinleiterverordnung)	100 - 2 500	
2.14.3	Als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 72 Absatz 2 BbgWG aufgegebene Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 145 Absatz 1 Nummer 12 BbgWG)	250 - 5 000	
2.14.4	Verstoß gegen Überprüfungspflicht, § 4 Absatz 2 der Indirekteinleiterverordnung (§ 6 Nummer 3 der Indirekteinleiterverordnung)	100 - 2 500	
2.15	Verletzung der Pflicht zur Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse gemäß § 73 Absatz 2 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a BbgWG)	100 - 2 000	
2.16	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnissen zu Indirekteinleitungen nach § 74 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c BbgWG)	100 - 10 000	
2.17	Vornahme einer auf Deichen und Deichschutzstreifen untersagten Handlung nach § 98 Absatz 1 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 15 BbgWG)	100 - 50 000	
2.18	Verletzung der Genehmigungspflicht bei dauernder Außerbetriebsetzung oder Beseitigung von Benutzungsanlagen nach § 37 BbgWG (§ 145 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f BbgWG)	100 - 10 000	



Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
2.19	Lagern, Ablagern, Befördern oder Einbringen von Stoffen außerhalb von Anlagen entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) oder entgegen § 48 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 WHG (Reinhaltung des Grundwassers); § 103 Absatz 1 Nummer 4 WHG	50 - 25 000	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für das Lagern <u>in Anlagen</u> gelten auch die Regelungen des Teils 2.</li> <li>2. Tateinheit mit Verstößen gegen das Abfallgesetz prüfen</li> <li>3. Straftat nach den §§ 324, 326, 327 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2, §§ 329, 330, 330a StGB prüfen</li> </ol>

**Teil 2**

**Verstöße gegen Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen**

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1	Verstöße gegen Anzeigepflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen		
1.1	Errichtung und wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Anzeige oder mit unrichtiger, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Anzeige nach § 40 Absatz 1 AwSV (§ 103 Nummer 3 Buchstabe a WHG, § 65 Nummer 21 AwSV)	100 - 50 000	<p>Grundsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Straftat nach §§ 324, 326, 328 Absatz 3, §§ 329, 330, 330a StGB prüfen</li> <li>2. Verstoß gegen Bau- und Arbeitsschutzrecht prüfen</li> <li>3. Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotenzial (Größe, Fassungsvermögen, Gefahrenpotenzial der Anlage, Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse, Lage in einem Schutzgebiet, an einem sensiblen Gewässer, in der Nähe eines Brunnens)</li> </ol> <p>Zur Errichtung und Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten siehe auch Abschnitt B Sachbereich III. Teil 1 Nummer 1.16</p> <p>Zu JGS-Anlagen siehe Nummer 1.2</p>
1.2	Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Anzeige oder mit unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Anzeige nach § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.1 (JGS-Anlagen, § 103 Nummer 3 Buchstabe a WHG, § 65 Nummer 5 AwSV)	100 - 50 000	siehe Nummer 1.1
1.3	Verstoß gegen Anzeigepflichten nach § 24 Absatz 2 AwSV bei Betriebsstörungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich JGS-Anlagen (§ 103 Nummer 3 Buchstabe a WHG, § 65 Nummer 21 AwSV)	100 - 10 000	<p>Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotenzial (anhand Größe, Fassungsvermögen, Gefahrenpotenzial der Anlage, Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse, Lage in einem Schutzgebiet, an einem sensiblen Gewässer, in der Nähe eines Brunnens)</p> <p>Auch Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2, § 145 Absatz 1 Nummer 7 BbgWG prüfen</p>

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
2	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlichenfalls unverzüglich außer Betrieb zu nehmen oder zu entleeren		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Straftat nach §§ 324, 326, 327 Absatz 2 (Anlage nach BImSchG), § 328 Absatz 3, §§ 329, 330, 330a StGB prüfen</li> <li>2. Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotenzial oder dem eingetretenen Schaden (anhand Größe, Fassungsvermögen, Gefahrenpotenzial der Anlage, Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse, Gefährdung von Gewässern, Schutzgebieten)</li> </ol> allgemein: Bußgeld bis 50 000 Euro
2.1	bei einem Schadensfall oder einer Betriebsstörung an Anlagen, einschließlich JGS-Anlagen, gemäß § 24 Absatz 1 AwSV (§ 103 Nummer 3 Buchstabe a WHG, § 65 Nummer 20 AwSV)	100 - 50 000	
2.2	bei Feststellung eines gefährlichen Mangels an einer Anlage durch einen Sachverständigen gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 AwSV (§ 103 Nummer 3 Buchstabe a WHG, § 65 Nummer 31 AwSV)	100 - 50 000	Zu JGS-Anlagen siehe Nummer 2.3
2.3	bei Feststellung eines gefährlichen Mangels an einer JGS-Anlage durch einen Sachverständigen gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 4, bei bestehenden Anlagen i. V. m. Nummer 7.1 Buchstabe b AwSV (§ 103 Nummer 3 Buchstabe a WHG, § 65 Nummer 11 AwSV)	100 - 50 000	
3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anlage durch einen Sachverständigen prüfen oder rechtzeitig prüfen zu lassen		Bemessung der Geldbuße nach dem Gefährdungspotenzial (Größe, Fassungsvermögen, Gefahrenpotenzial der Anlage, Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes, örtliche Verhältnisse, Lage in einem Schutzgebiet, an einem sensiblen Gewässer, in der Nähe eines Brunnens)
3.1	Pflicht zur regelmäßigen Prüfung von Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV, zur Prüfung aufgrund vollziehbarer Anordnung gemäß § 46 Absatz 4 oder nach Beseitigung eines erheblichen bzw. gefährlichen Mangels gemäß § 46 Absatz 5, § 48 Absatz 2 Satz 2 AwSV (§ 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG, § 65 Nummer 26 und Nummer 27 AwSV)	50 - 10 000	Zu JGS-Anlagen siehe Nummer 3.2

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
3.2	Pflicht zur Prüfung von anzeigepflichtigen JGS-Anlagen vor Inbetriebnahme oder auf Anordnung gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.4 Satz 1 AwSV, Pflicht zur regelmäßigen Prüfung von Erdbecken gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.4 Satz 2 AwSV, Pflicht zur Prüfung nach Beseitigung eines gefährlichen Mangels vor Wiederinbetriebnahme gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 4 AwSV (§ 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG, § 65 Nummer 8, Nummer 12 AwSV)	50 - 10 000	
4	Verstoß gegen die Pflicht, durch Sachverständige an einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgestellte Mängel richtig, in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig zu beseitigen		Bemessung der Geldbuße nach Schwere und Gefährlichkeit des Mangels bzw. der daraus resultierenden Gefahren für die Umwelt, insbesondere der Gewässer und für Schutzgebiete, ggf. auch nach der Höhe der eingesparten Kosten für die nicht erfolgte Mängelbeseitigung
4.1	bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Monaten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 AwSV; bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 AwSV (§ 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG, § 65 Nummer 30 AwSV)	50 - 50 000	Zu JGS-Anlagen siehe Nummer 4.2 AwSV
4.2	bei JGS-Anlagen bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 1 AwSV; bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 2 AwSV (§ 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG, § 65 Nummer 10 AwSV)	50 - 50 000	

**Teil 3**

**Verstöße gegen Vorschriften nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG)**

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe durch den Abgabepflichtigen oder durch Dritte bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (§ 14 AbwAG i. V. m. § 378 der Abgabenordnung - AO)	150 - 50 000	Straftat nach § 14 AbwAG i. V. m. § 370 AO prüfen
2	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Berechnungen oder Unterlagen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 AbwAG durch den Abgabepflichtigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 AbwAG)	50 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
3	Verletzung der Pflicht zur Überlassung der notwendigen Daten oder Unterlagen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AbwAG durch den Einleiter (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 AbwAG)	50 - 2 500 <sup>€</sup> .	

4. Dem Abschnitt B wird folgender Sachbereich V. angefügt:

„V.  
Sachbereich Bodenschutz

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>		
1.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BBodSchG, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Absatz 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (§ 26 Absatz 1 Nummer 2 BBodSchG)	2 500 - 50 000	1. Geldbuße bis 50 000 Euro 2. Straftat nach §§ 324a, 330 StGB prüfen
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4 (§ 26 Absatz 1 Nummer 3 BBodSchG)	750 - 10 000	Geldbuße bis 10 000 Euro
1.3	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 BBodSchG (§ 26 Absatz 1 Nummer 4 BBodSchG)	100 - 10 000	Geldbuße bis 10 000 Euro
<b>2</b>	<b>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)</b>		Geldbuße bis 10 000 Euro
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung oder eine Pflicht nach § 30 Absatz 1 BbgAbfBodG (§ 48 Absatz 1 Nummer 5 BbgAbfBodG)		
2.1.1	Anordnung nach § 30 Absatz 1 BbgAbfBodG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BBodSchG (erforderliche Sanierungsuntersuchungen)	750 - 10 000	
2.1.2	Anordnungen nach § 30 Absatz 1 BbgAbfBodG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG (Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, Einrichtung und Betrieb von Messstellen)	750 - 10 000	
2.1.3	Nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen (§ 30 Absatz 1 BbgAbfBodG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 BBodSchG)	100 - 10 000	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
2.2	Verstoß gegen Mitteilungspflichten nach § 31 Absatz 1 BbgAbfBodG (§ 48 Absatz 1 Nummer 6 BbgAbfBodG)	50 - 2 000	
2.3	Verstoß gegen Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 31 Absatz 2 BbgAbfBodG (§ 48 Absatz 1 Nummer 7 BbgAbfBodG)	50 - 2 000	
2.4	Nichtgestattung des Zutrittes von Grundstücken und Wohnräumen, von Ermittlungen sowie von Probenahmen nach § 31 Absatz 3 BbgAbfBodG (§ 48 Absatz 1 Nummer 8 BbgAbfBodG)	50 - 2 000 <sup>4</sup> .	

**II.**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

---

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht

den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Dienstag, 28. September 2021, 10:00 Uhr**  
 im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2118** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Straße 33, Größe: 237 m<sup>2</sup>

eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Anbau  
 Postanschrift: Frankfurter Straße 33, 15299 Müllrose

Verkehrswert: 27.525,00 EUR

1/2- Miteigentumsanteil jeweils:  
 davon entfällt auf Zubehör: 25,00 EUR (Satellitenanlage)  
 Gesamtverkehrswert: 55.050,00 EUR (davon entfällt auf Zubehör: 50,00 EUR).  
 Der Versteigerungsvermerk ist am 25.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.  
 Az.: 3 K 56/20

**Güterrechtsregistersachen**Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Die Ehegatten Pavlina Stein geb. Grmanova, geboren am 17.08.1966 in Most (Tschechische Republik), wohnhaft Kastanienweg 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald GT Lichtenau und

Michael Stein, geboren am 03.02.1954 in Weinböhla, wohnhaft Kastanienweg 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald GT Lichtenau haben durch Vertrag der Notarin Christina Grafe in Lübbenau/Spreewald vom 12.12.2011, UR-Nr.: 881/2011, Gütertrennung vereinbart.

GR 35 - eingetragen am 12.07.2021.

---

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen****Unfallkasse Brandenburg und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Dieter Ernst**, Ausweis-Nr.: **058**.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.